

Infos für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Anlaufstellen, Angebote der JLU, wichtige Hinweise

Inhalt:

1.	Vorwort.....	3
2.	Behinderung und chronische Erkrankung	4
3.	Beratung und Information	5
3.1	<u>Studienberatung</u>	5
3.2	<u>Sozialberatung</u>	6
3.3	<u>Studentische Beratung</u>	7
4.	Weitere Angebote der JLU.....	8
4.1	<u>Arbeitsplätze für seh- und hörbeeinträchtigte Studierende</u>	8
4.1.1	Arbeitsraum mit Computerausstattung für Seh- und Hörbeeinträchtigte in der Universitätsbibliothek.....	8
4.1.2	Arbeitsplatz mit Computerausstattung für Sehbeeinträchtigte in der Zweigbibliothek im Philosophikum II	8
4.2	<u>Hilfsmittelpool</u>	9
4.3	<u>Personelle Unterstützung</u>	9
4.3.1	Hilfskräfte in der Universitätsbibliothek	9
5.	Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.....	10
5.1.	<u>Härtefallquote und -antrag</u>	10
5.2	<u>Nachteilsausgleich Verbesserung der Wartezeit</u>	10
5.3	<u>Nachteilsausgleich Verbesserung der Durchschnittsnote</u>	11
6.	Studium	12
6.1	<u>Fehlzeiten</u>	12
6.2	<u>Reihenfolge der Lehrveranstaltungen von Modulen in Bachelor-/Master- und Lehramtsstudiengängen</u>	12
6.3	<u>Nachteilsausgleich bei Prüfungen</u>	12
6.4	<u>Verlängerung des Prüfungszeitraums</u>	13
6.5	<u>Urlaubssemester</u>	13
6.6	<u>Teilzeitstudium</u>	14
7.	Hilfreiche Infoquellen und Linksammlung.....	15
7.1	<u>Interessante ergänzende Infoquellen zum Thema Studieren mit Behinde- rung/chronischer Erkrankung</u>	15
7.2	<u>Links für die JLU und die Stadt Gießen</u>	15
7.3	<u>Weitere Links</u>	16

Infos im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/beratung/studmitbehinderung

Impressum:

Herausgeber: Büro für Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Zentrale Studienberatung -
Goethestraße 58, 35390 Gießen
Redaktion: Magdalena Kaim, Bettina Klinger
Redaktionsschluss 07/2019
Druck: Druckerei der JLU
Druckdatum/Auflage: 01.11.2019/250

1. Vorwort

Liebe Studierende,

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sollen die gleichen Möglichkeiten haben, ein Studium aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren, wie alle anderen. Dieses Ziel verfolgt auch das Hessische Hochschulgesetz (HHG). In der Fassung vom 14. Dezember 2009 heißt es dazu im § 3, Abs. 4: Aufgaben aller Hochschulen „[...] Sie wirken darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können [...]“.

So gibt es an der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Reihe von Möglichkeiten, Informationen, Beratung und individuelle Unterstützung zu erhalten sowie nachteilausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch zu nehmen. Was, wo und wie, darüber will dieser Studienführer aufklären.

Neben den verschiedenen Anlaufstellen werden hier besondere Angebote für behinderte und chronisch kranke Studierende an der JLU vorgestellt. Darüber hinaus werden wichtige Themen, wie z. B. Nachteilsausgleich und Urlaubssemester, behandelt. Schließlich gibt es noch eine Linksammlung.

Bei Themengebieten, zu denen es bereits an anderen Stellen ausführliche Informationen gibt, wird auf diese Stellen verwiesen.

Dieser Studienführer soll Sie dabei unterstützen, sich besser zurechtzufinden und schnell die richtigen Ansprechpersonen zu finden. Er enthält jedoch keine rechtlich verbindlichen Informationen, sondern dient als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe. Die Aktualität der Angaben überprüfen Sie bitte immer bei den entsprechenden Anlaufstellen selbst, denn was heute gedruckt ist, kann morgen schon überholt sein...

Wichtig für Sie: Gehen Sie – möglichst frühzeitig und nicht erst, wenn etwas „angebrannt“ ist! – auf die für Sie zuständigen Personen in der JLU zu, wir sind für Sie da.

Redaktionelle Änderungen und Anregungen zu diesem Heft können Sie uns per E-Mail: studium-barrierefrei@uni-giessen.de oder per Fax: 0641/99-16229 (Stichwort: Studium mit Behinderung) senden.

Magdalena Káim

Beraterin für behinderte und chronisch kranke Studierende
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

2. Behinderung und chronische Erkrankung

Nach **§ 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz (BGG))** gilt: „Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

Diese Begriffsdefinition schließt auch chronische – im Sinne von länger andauernden – Erkrankungen wie auch chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf ein.

In der **Definition der World Health Organisation (WHO)** spielen vier zentrale Aspekte eine wichtige Rolle: Schädigung der Körperstrukturen und -funktionen (impairment), Beeinträchtigung, was die Ausführung bestimmter Aktivitäten betrifft (activity limitation), Beeinträchtigung der Teilhabe (restriction of participation), Einfluss von Umweltfaktoren (environmental factors).

In dieser Definition werden also zusätzlich die Umweltfaktoren berücksichtigt: In welchem Umfeld sich die Menschen bewegen und wie sich die Interaktion mit anderen gestaltet, ist ebenso von Bedeutung wie die Persönlichkeit und die Selbstwahrnehmung jedes einzelnen. Menschen mit den gleichen Einschränkungen fühlen sich in ein und derselben Situation in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt und schätzen die Schwere ihrer Erkrankung oder Behinderung völlig unterschiedlich ein. Folglich ist es erforderlich, jeweils die individuelle Geschichte zu betrachten.

3. Beratung und Information

Beratung und Information zum Thema „Studieren mit Behinderung / chronischer Erkrankung“ erhalten Sie an verschiedenen Stellen – jeweils mit etwas anderem Schwerpunkt:

3.1 Studienberatung

Beratung zu:

- **Bewerbung /Zulassung:**
Wie stelle ich einen Härtefallantrag und Nachteilsausgleich bei der Bewerbung?
Was muss ich mit meiner Behinderung / Erkrankung beachten?
- **Studienverlauf:**
Was kann ich tun, wenn sich meine Fehlzeiten behinderungs- oder krankheitsbedingt häufen?
- **Beurlaubung:**
Wann und wie kann ich ein Urlaubssemester beantragen?
- **Nachteilsausgleich:**
Kann ich einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen erhalten? Kann ich eine Verlängerung des Prüfungszeitraums beantragen? Wo und wie stelle ich die entsprechenden Anträge?
- **Teilzeitstudium:**
Ist ein Teilzeitstudium in meinem Fall sinnvoll?
- **Probleme im Studium**
Was kann ich bei psychischen Problemen/Sucht tun?

Ansprechpartnerin:

- **Magdalena Kaim**
Justus-Liebig-Universität Gießen
Zentrale Studienberatung – Beratungsstelle für
behinderte und chronisch kranke Studierende
Goethestr. 58, 1. OG, Zi. 118,
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 99 16216
Tel. Sekretariat: 0641 – 99 16214 (Di u. Do 8:30 – 12:30 Uhr)
- E-Mail: studium-barrierefrei@uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/studium/beratung/studmitbehinderung

Bürozeiten Dienstag bis Donnerstag

Offene Sprechstunde: Do 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr
(Informationen, Kurzberatung, Ausgabe von Informationsmaterial)

Termine nach Vereinbarung: Bitte stimmen Sie diese telefonisch, per E-Mail oder mit der Studierenden-Hotline „Call Justus“, Mo –Fr 9.00-16.00 Uhr, Tel. 0641 – 99 16400, ab.

Die Beraterinnen und Berater der Zentralen Studienberatung orientieren sich an den methodischen Standards professioneller Beratung. Die Beratung ist vertraulich und ergebnisoffen.

Bei den Beraterinnen und Beratern der Zentralen Studienberatung erhalten Sie ebenso schriftliches Informationsmaterial, insbesondere Studienführer für jeden Studiengang mit allgemeinen Informationen und der jeweils gültigen Speziellen Ordnung sowie weitere Broschüren und Flyer, u. a. zum Bewerbungsverfahren, zum Studienbeginn, zur Wohnungssuche, zum Institutionen- und Sozialwegweiser etc.

3.2 Sozialberatung

Beratung zu:

- Studienfinanzierung
- Finanzierung von personellen Hilfen und technischen Hilfsmitteln
- Unterstützung bei sonstigen sozialen Fragen und Schwierigkeiten
- Wohnheimplätzen mit Sonderausstattung

Ansprechpartnerin:

- **Gabriele Schäfer**
Studentenwerk Gießen – Beratung & Service
Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen,
Tel.: 0641 - 40008 164
E-Mail: beratung.service@studwerk.uni-giessen.de
Beratung: Mo bis Fr, 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung

Weitere Informationen unter www.studentenwerk-giessen.de, Rubrik Beratung und Service

Hinweis 1:

Unter: www.studentenwerk-giessen.de/docs/BuS/Leitfaden_Studierende_mit_Behinderung.pdf finden Sie den vom Studentenwerk Gießen erarbeiteten „Leitfaden für Studierende mit Behinderung“, der Ihnen viele grundlegende Informationen, insbesondere zu den Themen Soziales, Finanzen und Wohnen liefert.

Hinweis 2:

Auf den Seiten des Deutschen Studentenwerks <http://www.studentenwerke.de> finden Sie unter der Rubrik „Studium und Behinderung“ Informationen der gleichnamigen Informations- und Beratungsstelle. In der dort zur Verfügung gestellten Broschüre werden alle studienbezogenen Themen von der Studienvorbereitung über die Organisation des Studienalltags, die Studienfinanzierung, Nachteilsausgleiche bis hin zum Auslandsstudium behandelt. Weiterhin werden gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen sowie Adressen und Links genannt.

3.3 Studentische Beratung

Der AStA, die gewählte Vertretung der Studierenden, vertritt auch die Interessen der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung und bietet Beratung für diese an. Zuständig ist:

Autonomes Behindertenreferat ABeR

im AStA der JLU Gießen,

Referent: Christian Müller

Internet: www.asta-giessen.de

Tel.: 0641-99 14800

E-Mail: aber@asta-giessen.de

Hinweis:

Der AStA ist auch für die **Rückerstattung des Beitrags zum Semesterticket** zuständig. Den Antrag hierzu stellen Sie im AStA - Büro, Otto-Behaghel-Str. 25d.

Eine Rückerstattung kann beantragt werden von Schwerbehinderten, Studierenden im Urlaubssemester sowie Studierenden, die aufgrund von Krankheit das Semesterticket nicht nutzen können, (siehe: <http://asta-giessen.de/service/semesterticket/rueckerstattung/>).

4. Weitere Angebote der JLU

4.1 Arbeitsplätze für seh- und hörbeeinträchtigte Studierende

4.1.1 **Arbeitsraum mit Computerausstattung für Seh- und Hörbeeinträchtigte in der Universitätsbibliothek**

In der Universitätsbibliothek existiert ein separater Arbeitsraum für seh- und hörbeeinträchtigte Studierende, der zum ungestörten Arbeiten mit oder ohne Vorlesekraft oder Studienassistenten vorgesehen ist.

Er beinhaltet einen Computer-Arbeitsplatz für Blinde und Sehbeeinträchtigte mit Sprachausgabe- und Vergrößerungssoftware für den Bildschirm sowie einer Braille-Zeile. Der Computer ist mit dem Internet verbunden und ermöglicht so die Nutzung aller verfügbaren Bibliotheksanwendungen, u. a. Datenbanken und elektronische Zeitschriften. Für jeden Nutzer wird ein eigener PC-Zugang eingerichtet.

Außerdem können ein Bildschirmlesegerät sowie ein Braille-Drucker (inklusive Blindenschriftpapier) genutzt werden.

Den Schlüssel für den Raum erhalten Sie an der Theke des Freihandbereichs (1. Stock rechts) Universitätsbibliothek, Philosophikum I, Otto-Behaghel-Straße 8, 35394 Gießen.

- **Ansprechpartner für die Einrichtung eines PC-Zugangs:**
Rudolf Gerhard oder Andreas Kleinert, Tel.: 0641-99 14001 (Sekretariat)
- **Ansprechpartner für die blinden- und sehbehindertenspezifische Technik:**
Ali Gürler und David Smida, Mitarbeiter des Zentrums für blinde und sehbehinderte Studierende (BliZ) der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM), Tel.: 0641-309 2385

4.1.2 **Arbeitsplatz mit Computerausstattung für Sehbeeinträchtigte in der Zweigbibliothek im Philosophikum II**

Der zweite Computer-Arbeitsplatz für Blinde und Sehbeeinträchtigte mit Sprachausgabe-, und Vergrößerungssoftware, Großbildschirm (24 Zoll), Braille-Zeile und Internetanschluss befindet sich in einer ruhigen Ecke in der Zweigbibliothek im Philosophikum II. Zweigbibliothek, Philosophikum II, Haus F, Karl-Glöckner-Str. 21, 35394 Gießen

- **Ansprechpartner:** siehe 4.1.1

Hinweis: Beide Arbeitsplätze verfügen über eine barrierefreie Version der Chipkarten-Terminal-Software der JLU sowie entsprechende Chipkartenlesegeräte. Damit können blinde und sehbeeinträchtigte Studierende diese Arbeitsplätze anstelle der öffentlichen Terminals nutzen.

Die Software und das Chipkartenlesegerät können auch auf dem eigenen Notebook in Kombination mit der entsprechenden Hilfsmitteltechnik genutzt werden. Dazu wenden Sie sich bitte an:

- **Ansprechpartner:**
Johannes Becker, Hochschulrechenzentrum (HRZ), Tel.: 0641-99-13031

4.2 Hilfsmittelpool

Die JLU Gießen stellt behinderten Studierenden technische Hilfsmittel zur Verfügung, die über die Universitätsbibliothek per Chipkarte ausgeliehen werden können. Nachfolgend finden Sie eine Liste der derzeit verfügbaren Geräte:

Für Sehbeeinträchtigte und Blinde

- Eurotype Braille-Schreibmaschine
- Braillex Trio: Braille-Zeile mit dreifacher Funktion (Anzeige, Tastatur, Notizfunktion)
- Daisy-Player: Abspielgerät für spezielle Hörbücher, Navigation innerhalb der Hörbücher möglich
- Visulex Optiview: transportables Lesegerät, mit dem u. a. auch Tafelanschriften gelesen werden können

Für Hörbeeinträchtigte

- 4 Mobile Induktionsschleifen (Technik zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit für Studierende mit Hörhilfen)

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die zuständige Koordinatorin Frau Magdalena Kaim (siehe 3.1). Diese nimmt Anregungen jederzeit gerne entgegen.

Hinweis: Die Geräte für sehbehinderte und blinde Studierende, werden nur für eine Überbrückungsphase zur Verfügung gestellt, bis die Studierenden über eigene Hilfsmittel verfügen!

Wichtig: Für das Ausleihen der Geräte ist der Nachweis der Behinderung erforderlich (Schwerbehindertenausweis, Bescheid des Versorgungsamtes oder fachärztliches Attest). Für eine Ausleihe sollte derzeit ein Vorlauf von ca. 7 Arbeitstagen eingeplant werden!

- **Information, Beratung und Koordination:**
Magdalena Kaim, Zentrale Studienberatung (siehe 3.1)

4.3 Personelle Unterstützung

Die Beratungsstelle unterstützt Sie bei der Suche nach einer Studienassistentin.

4.3.1 Hilfskräfte in der Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek beschäftigt bei Bedarf studentische Hilfskräfte, die speziell im Bibliothekssystem blinde und sehbeeinträchtigte Studierende beim Recherchieren und Vorlesen der benötigten Literatur unterstützen. Termine bitte vorher vereinbaren.

- **Kontakt:**
Dr. Eva C. Glaser
Universitätsbibliothek
Otto-Behaghel-Straße 8
35394 Gießen
Tel. 0641 - 99 14011
Eva.C.Glaser@bibsys.uni-giessen.de

5. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Wenn Sie sich für einen Studienplatz mit einer Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus, kurz NC) bewerben wollen, können Sie möglicherweise Ihre Zulassungschancen verbessern, indem Sie einen der hier beschriebenen Anträge stellen.

Diese Anträge sollten zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Entweder bei der Hochschule, die den Studienplatz vergibt oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung. Weitere Infos finden Sie im Internet unter: www.hochschulstart.de.

5.1. Härtefallquote und -antrag

Laut §11 der Vergabeverordnung Hessen sind bei Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen 5% der zur Verfügung stehenden Studienplätze (Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen) für Fälle außergewöhnlicher Härte vorgesehen: *„Die nach Härtegesichtspunkten zu vergebenden Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern“*

Ein solcher Härtefallantrag kann zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz gestellt werden, entweder im Studierendensekretariat (Infos im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/studisek), oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung **hochschulSTART.de**, sofern diese den Studienplatz vergibt. Sie müssen den Härtefallantrag nachvollziehbar begründen sowie entsprechende Nachweise beifügen.

Achtung: Die Anerkennung als Härtefall unterliegt einem strengen Maßstab. Wenn Sie sich informieren wollen, ob Sie Chancen haben, können Ihnen folgende Informationsblätter von **hochschulSTART.de** mit Beispielen als Anhaltspunkt dienen:

<https://www.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/merkblaetter/m07.pdf>

5.2 Nachteilsausgleich Verbesserung der Wartezeit

In § 8 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen heißt es: *„Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.“*

Hatten Sie während Ihrer Schulzeit z. B. aufgrund Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund von längeren Klinikaufenthalten viele Fehlzeiten und mussten deswegen ein Schuljahr wiederholen, kann Ihnen dies – auf Antrag, mit entsprechendem Nachweis, in diesem Fall fachärztlichem Attest – angerechnet werden. Ein Jahr wird dabei als zwei Wartesemester gerechnet.

Den Antrag auf Verbesserung der Wartezeit können Sie zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz im Studierendensekretariat stellen (Infos im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/studisek), oder bei **hochschulSTART.de**, sofern diese den Studienplatz vergibt. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie im Merkblatt „Die Zulassungschancen können verbessert werden“ von **hochschulSTART.de**, zu finden im Internet unter: <https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>

5.3 Nachteilsausgleich Verbesserung der Durchschnittsnote

In § 10 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen heißt es: *„Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.“*

War bei Ihnen z. B. aufgrund Ihrer Erkrankung ein deutlicher Leistungsabfall zu verzeichnen, wodurch Sie die für Sie sonst üblichen Leistungen nicht erbringen konnten, so kann Ihnen unter Umständen eine bessere Durchschnittsnote angerechnet werden.

Als Nachweis benötigen Sie hier – neben einem fachärztlichen Attest – ein Schulgutachten, in dem Ihre Leistungen über einen längeren Zeitraum beschrieben sind und aus dem hervorgeht, dass Sie unter „normalen“ Umständen eine bessere Durchschnittsnote erreicht hätten. Es muss ganz konkret eine Prognose der Durchschnittsnote, die Sie hätten erreichen können, enthalten.

Genauere Informationen zum Schulgutachten finden Sie im Merkblatt „Zulassungschancen können verbessert werden“ von **hochschulSTART.de**, zu finden im Internet unter: <https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>.

Dieses Merkblatt kann Ihnen generell auch hier als Orientierungshilfe dienen. Die Antragstellung erfolgt genauso wie unter 5.1.2 beschrieben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die hier in Abschnitt 5.2 und 5.3 „Bewerbungs- und Zulassungsverfahren“ genannten Informationen und Regelungen für grundständige Studiengänge gelten, nicht für Masterstudiengänge.

6. Studium

6.1 Fehlzeiten

Sollten Sie aufgrund Ihrer Erkrankung oder Behinderung Veranstaltungstermine öfter nicht wahrnehmen können, so sprechen Sie möglichst frühzeitig mit Ihren Dozent*innen darüber!

Bitte Sie schon zu Beginn des Semesters um ein vertrauliches Gespräch und berichten Sie von Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung. Erläutern Sie, wie sich diese auswirkt und welche Folgen daraus resultieren. Sie müssen nicht Ihre komplette „Leidensgeschichte“ ausbreiten, sondern nur die wichtigsten auf Ihre Studierfähigkeit bezogenen Punkte erwähnen.

Haben Sie keine Scheu dies zu tun. Damit sorgen Sie von Anfang an für Klarheit. Man wird für Ihre Situation Verständnis haben.

Besprechen Sie, welche Leistung Sie im Fall der Fälle zum Ausgleich erbringen können. Sie könnten z.B. das in der verpassten Veranstaltung behandelte Thema grob selbst erarbeiten und ein Thesenpapier dazu erstellen.

Zusätzlich brauchen Sie selbstverständlich ärztliche Krankmeldungen.

Die für Sie in der Zentralen Studienberatung zuständige Beraterin Magdalena Kaim (siehe 3.1) unterstützt Sie gerne bei diesem Schritt.

6.2 Reihenfolge der Lehrveranstaltungen von Modulen in Bachelor-/Master- und Lehramtsstudiengängen

Können Sie die Lehrveranstaltungen eines Moduls behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht in der wie in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Reihenfolge absolvieren, so können Sie sich von dieser Verpflichtung befreien lassen. Dies ist in § 5 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU (siehe: www.uni-giessen.de/mug/7/pdf/7_34/7_34_00_1_16ae) geregelt.

Für Lehramtsstudiengänge siehe entsprechende Studienprüfungsordnung.

Einen solchen Antrag können Sie mit geeignetem Nachweis beim zuständigen Prüfungsamt/Prüfungsausschuss stellen.

- Die Prüfungsämter und Vorsitzende der Prüfungsausschüsse finden Sie unter www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/pruefungsaemter

6.3 Nachteilsausgleich bei Prüfungen

In § 27 der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU (siehe: www.uni-giessen.de/mug/7/pdf/7_34/7_34_00_1_16ae) ist der Nachteilsausgleich bei Prüfungen geregelt. Ebenso bei Lehramtsstudiengängen und Jura (siehe die entsprechende Studienprüfungsordnung).

So wird Prüflingen, die gestützt durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können, dass sie wegen ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ein Nachteilsausgleich gewährt. Entsprechende Möglichkeiten können z. B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens sein.

Der entsprechende Antrag wird mit geeignetem Nachweis beim Prüfungsamt/Prüfungsausschuss eingereicht.

- Die Prüfungsämter und Vorsitzende der Prüfungsausschüsse finden Sie unter www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/pruefungsaemter

Sprechen Sie diesbezüglich mit der Person, die die Prüfung abnimmt, welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs unter Wahrung der Chancengleichheit aller Prüflinge in Frage kommen.

Wichtig: Der Gegenstand der Prüfung (d.h. Themen, Inhalte, ...) muss derselbe sein. Lediglich der Weg (Prüfungsform) kann abgeändert werden bzw. die Rahmenbedingungen können angepasst werden!

Im Vorfeld ist auf jeden Fall ein Beratungsgespräch empfehlenswert, dazu kontaktieren Sie bitte die zuständige Studienberaterin Magdalena Kaim (siehe 3.1).

6.4 Verlängerung des Prüfungszeitraums

Mit den Allgemeinen Bestimmungen der JLU Gießen für Prüfungsordnungen zur Herstellung der Chancengleichheit (siehe www.uni-giessen.de/mug/7/pdf/7_34/7_34_00_1_16ae) soll die Chancengleichheit auch für behinderte und chronisch kranke Studierende gesichert werden.

In § 2 ist geregelt, dass auf Antrag eine Verringerung der Prüfungsbelastung durch Verlängerung des Prüfungszeitraumes bis auf maximal das Doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit erfolgt. Dies gilt für Studierende, die aufgrund einer fachärztlich nachgewiesenen Behinderung oder chronischen Krankheit an der regelhaften Erbringung der Prüfungsleistung gehindert sind.

Auch hier gilt es, den Antrag mit geeignetem Nachweis beim Prüfungsamt/Prüfungsausschuss zu stellen und Absprachen mit den zuständigen Prüfer*innen zu treffen.

- Die Prüfungsämter und Vorsitzende der Prüfungsausschüsse finden Sie unter www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/pruefungsaemter

6.5 Urlaubssemester

Gemäß § 8 der Hessischen Immatrikulationsverordnung, haben Studierende auf Antrag die Möglichkeit, sich aus einem wichtigen Grund beurlauben zu lassen. In § 8 Abs. 1 der HSchullmmV heißt es dazu: „*Wichtige Gründe sind insbesondere: 1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, (...)*“.

Wenn Sie also aufgrund Ihrer Behinderung oder (chronischen) Erkrankung vorübergehend nicht studierfähig sind, so kann das ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung sein. Aus dem für eine Beurlaubung benötigten fachärztlichen Attest sollte hervorgehen, dass Sie z. B. aufgrund Ihrer Behinderung oder Erkrankung im entsprechenden Semester nicht studierfähig sind bzw. diese Ihr ordnungsgemäßes Studium ausschließt. Insbesondere sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden [vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 HSchullmmV]

Einen Antrag auf Beurlaubung können Sie mit den erforderlichen Nachweisen beim Studierendensekretariat (siehe: <http://www.uni-giessen.de/studium/studisek>) einreichen. Das dazu notwendige Formular finden Sie im Internet auf der Formularseite:

www.uni-giessen.de/cms/studium/bewerbung/formulare

Hinweise:

- Der Antrag kann auch noch während des laufenden Semesters gestellt werden, für bereits abgeschlossene Semester ist dies jedoch nachträglich nicht möglich.

- Während der Beurlaubung bleiben Sie immatrikuliert, Ihr Studierendenstatus bleibt erhalten. Ein Urlaubssemester zählt als Hochschulsemester, nicht jedoch als Fachsemester. Sie können also Ihr Studium trotz Urlaubssemester immer noch in der Regelstudienzeit absolvieren.

Achtung: Während eines Urlaubssemesters dürfen Sie in der Regel keine Leistungen erbringen und Sie können kein BAföG beziehen! Es besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen (siehe 3.2 Sozialberatung des Studentenwerks).

- Wenn Sie ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, können Sie sich im AStA-Büro die Gebühren für das Semesterticket rückerstatten lassen (siehe: <http://asta-giessen.de/service/semesterticket/rueckerstattung/>).

6.6 Teilzeitstudium

Unter Umständen kann es für Sie interessant sein, Ihr Studium „zu entzerren“ und ein Teilzeitstudium zu beantragen. Gemäß § 9 der Hessischen Immatrikulationsverordnung HSchullmmV (in der Fassung vom 24. Februar 2010) können Studierende, die u. a. *„wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben“*, ihr Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchführen.

Der Antrag für ein Teilzeitstudium kann in jedem Semester für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit, **sofern für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen bestehen** (vgl. § 9 Abs. 3 der HSchullmmV).

Den Antrag für ein Teilzeitstudium können Sie – wie üblich mit geeignetem Nachweis – beim Studierendensekretariat (siehe: www.uni-giessen.de/studium/studsek) stellen.

Vorab müssen Sie jedoch eine Beratung bei Ihrer Studienfachberatung im Fachbereich in Anspruch nehmen – mit dem Ziel, eine Vereinbarung über den Studienverlauf zu treffen.

Informationen zum Teilzeitstudium sowie das Antragsformular finden Sie unter: www.uni-giessen.de/cms/studium/bewerbung/a-z/teilzeit

Hinweise:

- Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist bei Antragsstellung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen, aus dem ersichtlich ist, dass ein reguläres Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
- In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ein Teilzeitstudium nicht möglich!
- Vor Antragstellung prüfen Sie bitte auch, ob das Teilzeitstudium – falls Sie Leistungen nach dem BAföG erhalten – keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch hat. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Regelungen des BAföG bezüglich Behinderung und chronischer Erkrankung zu beachten.
- Im Teilzeitsemester dürfen maximal die Hälfte der dem jeweiligen Semester nach der Prüfungsordnung im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Werden mehr Kreditpunkte/Leistungsnachweise erworben, wird das Semester als volles Fachsemester gezählt.

7. Hilfreiche Infoquellen und Linksammlung

7.1 Interessante ergänzende Infoquellen zum Thema Studieren mit Behinderung/chronischer Erkrankung

- Ergänzende Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung / chronischer Erkrankung können Sie folgenden Quellen entnehmen:
 - dem bereits unter 3.2 erwähnten „Leitfaden für Studierende mit Behinderung“ des Studentenwerks Gießen, im Internet zu finden unter www.studentenwerk-giessen.de/Beratung_und_Service/Behinderte_und_chronisch_Kranke
 - der ebenfalls unter 3.2 erwähnten umfangreichen Broschüre des Deutschen Studentenwerks, siehe: www.studentenwerke.de, **Rubrik Studium und Behinderung**
- Weiterhin ist der „Institutionen- und Sozialwegweiser“ der ZSB als Infoquelle zu empfehlen. Diesen erhalten Sie in der Zentrale Studienberatung - Goethestraße 58, 35390 Gießen während der offenen Sprechstunden (ohne Voranmeldung):
Mo und Fr: 9.00 bis 12.00 Uhr und Di und Do: 15.00 bis 17.00 Uhr
Oder im Internet:
www.uni-giessen.de/studium/dateien/informationberatung/sozialwegweiser.
Wenn Sie Fragen haben oder Informationsmaterial anfordern wollen, können Sie gerne auch folgendes Kontaktformular benutzen:
www.uni-giessen.de/cms/studium/kontakt/mailformular
Bitte geben Sie immer Ihre Postanschrift an, damit wir Ihnen ggf. Informationsmaterial zuschicken können.
- Darüber hinaus hat der Gießener Arbeitskreis für Behinderte einen Wegweiser für Menschen mit Behinderung mit dem Titel „i-Börse - Informatives für Menschen mit Behinderung“ für Gießen erarbeitet – zu finden unter www.giessen.de, unter der Rubrik „Leben“ - Soziales und Gesundheit - Menschen mit Behinderung - "i-Börse".

7.2 Links für die JLU und die Stadt Gießen

- Studienberatung für behinderte und chronisch kranke Studierende: www.uni-giessen.de/studium/beratung/studmitbehinderung
- Zentrale Studienberatung:
www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/zsb
- Sozialberatung des Studentenwerks Gießen:
www.studentenwerk-giessen.de, Rubrik Beratung und Service
- Autonomes Behindertenreferat ABeR im AStA:
www.asta-giessen.de/
- Studierendensekretariat:
www.uni-giessen.de/studium/studisek
- Formulare des Studierendensekretariats:
www.uni-giessen.de/cms/studium/bewerbung/formulare

- Prüfungsämter:
www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/pruefungsaemter
- Projekt „Barrierefreie Studieninformations- und Anmeldesysteme an der JLU“:
Koordination Barrierefreie Studieninformationssysteme,
Information, Beratung und Schulung zur „barrierefreien Informationstechnik“:
Projektleiter am Hochschulrechenzentrum (HRZ) der JLU Dr. Steffen Puhl,
Tel.: 0641/99-13093, E-Mail: steffen.puhl@hrz.uni-giessen.de
- Hörsaaldatenbank der JLU: Unter „Erweiterter Suche“ lassen sich dort bestimmte
Ausstattungsmerkmale der Hörsäle (wie z. B. das Vorhandensein von Funkmikro-
fonen) abfragen, was etwa für hörbeeinträchtigte Studierende interessant sein kann.
Um auf die Datenbank zugreifen zu können, müssen Sie sich mit Ihrem
Benutzernamen und Ihrem Passwort anmelden.
[http://www.uni-
giessen.de/cms/fbz/svc/hrz/org/mitarb/abt/2/zms/service/raumausstattung/hoersaal-
datenbank](http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/svc/hrz/org/mitarb/abt/2/zms/service/raumausstattung/hoersaal-
datenbank)
- Kooperationspartner: Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (Bliz) der
Technischen Hochschule Mittelhessen (THM):
www.thm.de/bliz
- Hochschulteam der Arbeitsagentur:
www.uni-giessen.de/cms/studium/waehrend/praxis-beruf/hochschulteam
- Informationen der Stadt Gießen für Menschen mit Behinderung:
www.giessen.de, Rubrik Soziales und Gesundheit, Gießen für..., Menschen mit
Behinderung

7.3 Weitere Links

- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen
Studentenwerks:
<http://www.studentenwerke.de/de/content/die-ibs-stellt-sich-vor>
- Informations- und Beratungsstelle zum Thema Studieren mit (nicht)sichtbarer
Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
<http://www.kombabb.de/>
- Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.:
www.dvbs-online.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.:
www.bhsa.de
- Interessenvertretung selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.: <http://www.isl-ev.de>
- Online-Magazin für Behinderte: www.cebeef.com
- Selbsthilfegruppen in Hessen: www.selbsthilfe-hessen.net
- Gießener Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen:
https://www.ukgm.de/ugm_2/deu/ugi_pso/7137.html

Notrufnummern und Notdienste

Feuerwehr Notruf

Telefon: **112**

Rettungsdienst / Notarzt / Unfallmeldung mit Verletzten
beim Anruf angeben:

Name des Anrufers

Wo? Ort, möglichst genaue Lage bzw. Adresse
Was? Kurze Beschreibung der Unfallsituation
Wie? viele Verletzte
Welche? Verletzungen – soweit sichtbar
Warten nicht auflegen, auf Rückfragen warten

Polizei Notruf

Telefon: **110**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst am UKGM

Telefon: **0641 985 45091**

ab 18 Uhr (Mittwoch bereits ab 13 Uhr)
und an Wochenenden sowie Feiertagen
Klinikstraße 33, 35392 Gießen

Augenärztlicher Notdienst

Telefon: **0641 985 46444**

Uni-Augenklinik
Mo, Di, Do 18 - 8 Uhr; Mi, Fr ab 14 Uhr
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
Friedrichstraße 18, 35392 Gießen

Kriminalpolizei K31

Telefon: **0641 7006-2555**

Giftnotruf

Telefon: **06131 19240**

Gehörlosen Notruf (Schreibtelefon)

Telefon: **0641 7006-3344**

Notruf Gas

Telefon: **0180 2302 112**

Stadtwerke Gießen

Notruf Strom, Wasser, Wärme

Telefon: **0180 2302 110**

Stadtwerke Gießen

Notruf für vergewaltigte und belästigte Mädchen und Frauen

Telefon: **0641 73343**

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: **0800 1110333**

Elterntelefon

Telefon: **0800 1110550**

Telefonseelsorge, evangelisch

Telefon: **0800 1110111**

Telefonseelsorge, katholisch

Telefon: **0800 1110222**

In dringenden psychischen Notsituationen wenden Sie sich bitte direkt an:

Ärztlich psychologischer Notdienst des UKGM, Telefon: 0641 985 45700 oder

Zentrale des UKGM, Telefon: 0641 985 60 oder

Notaufnahme der Vitos-Klinik Gießen, Telefon: 0641 403 0